

- als II. Sekretär der Oberzoll-
direktion: Hr. Ariste Rollier, von Nods (Bern),
gegenwärtig Gehilfe bei der
Hauptzollstätte Romanshorn;
- „ Telegraphist in Winterthur: „ J. Ulrich Geiger, von Gunters-
weil (Zürich), Telegraphist in
Bern;
- „ Posthalterin in Eglisau: Jgfr. Bertha Lauffer, Telegraphistin,
von und in Eglisau (Zürich);
- „ Telegraphistin in Hom-
brechtikon: „ Katharina Frech, von Wiedi-
kon, in Feldbach, Gemeinde Hom-
brechtikon (Zürich).

I n s e r a t e.

Die mit * bezeichneten Bekanntmachungen sind nur für die deutsche Ausgabe des Bundesblattes bestimmt. Man bemerke solches auf dem Manuskripte der Inserate deutlich.

Internationale Ausstellung in Philadelphia.

Laut Publikation im Bundesblatt vom verflossenen Jahre, Bd. II, Seite 806 und 857, war der Anfang der internationalen Ausstellung von Philadelphia auf den 19. April 1876 und der Schluß derselben auf den 19. Oktober gl. J. festgestellt. Laut Mittheilung der nordamerikanischen Gesandtschaft in Bern hat nun die mit der Leitung der Ausstellung beauftragte Kommission die Abänderung beschlossen, daß der Anfang am 10. Mai 1876, der Schluß am 10. November gleichen Jahres stattfinden soll.

Bern, den 5. April 1875.

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Periodischer internationaler Kongress der medizinischen Wissenschaften.

4. Session. — Brüssel 1875.

Programm.

Erste Sektion.

Medizin (Pathologie, pathologische Anatomie, Therapie).

Erste Frage: Prophylaxie der Cholera. Berichterstatter: Herr Dr. Le-febvre, Professor an der Universität von Löwen.

Zweite Frage: Vom Alkohol in der Therapie. Berichterstatter: Hr. Dr. Desguin, von Antwerpen.

Dritte Frage: Von der Einimpfbarkeit der Tuberkel. Berichterstatter: Hr. Dr. Crocq, Professor an der Universität von Brüssel.

Zweite Sektion.

Chirurgie (mit Inbegriff der Chirurgie der Schlachtfelder und der Syphilographie).

Erste Frage: Von der chirurgischen Anästhesie. Berichterstatter: Hr. Dr. De Neffe, Professor an der Universität von Gent.

Zweite Frage: Vom Wundenverbande nach den Operationen. Bericht-
erstatter: Hr. Dr. De Baisieux, Dozent an der Universität in Löwen.

Dritte Sektion.

Geburtshilfe (mit Inbegriff der Frauen- und Kinder-Krankheiten).

Frage: Die Entbindungsanstalten. Berichterstatter: Hr. Dr. E. Hubert, Professor an der Universität in Löwen.

Vierte Sektion.

Biologische Wissenschaften (Anatomie, Physiologie, vergleichende Medizin).

Erste Frage: Von den vasomotorischen Nerven und ihrer Wirkungsweise. Berichterstatter: HH. Doktoren Masius und Van Lair, Professoren an der Universität in Lüttich.

Zweite Frage: Vom Werthe der Experimente über künstliche Cirkulationen. Berichterstatter: Hr. Heger, Professor an der Universität von Brüssel.

Fünfte Sektion.

Oeffentliche Medizin (Hygienie, gerichtliche Medizin, ärztliche Statistik).

Erste Frage: Von den Mitteln gegen die Gesundheitschädlichkeit der Werkstätten, wo man mit Phosphor umgeht. Berichterstatter: Hr. Dr. Crocq, Professor an der Universität von Brüssel.

Zweite Frage: Von der Organisation des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Berichterstatter: Hr. Dr. L. Martin, Präsident der medizinischen Kommission von Brüssel.

Dritte Frage: Von der Bierfabrikation. Berichterstatter: Hr. Depaire, Professor an der Universität in Brüssel.

Sechste Sektion.

Ophthalmologie.

Frage: Von den Mängeln der Sehkraft in militärischer Beziehung. Berichterstatter: Hr. Dr. Duwez, von Brüssel.

Siebente Sektion.

Otologie.

Erste Frage: Von den Mitteln, die Hörkraft zu messen und sie in einer für alle Länder gleichmäßigen Weise zu verzeichnen. Berichterstatter: Hr. Dr. Delstanche, Vater, in Brüssel.

Zweite Frage: Von den Mängeln des Hörorgans in militärdienstlicher Beziehung. Berichterstatter: Hr. Dr. Delstanche, Sohn, Dozent an der Universität von Brüssel.

Achte Sektion.

Pharmacologie.

Erste Frage: Soll man den medizinischen Gebrauch der chemisch definierten Immediatprinzipien ausdehnen und deren Präparate in den Pharmacopöen vervielfältigen? Berichterstatter: Hr. Van Bastelaer, Mitglied der medizinischen Kommission des Hennegau, Apotheker in Charleroi.

Zweite Frage: Von der Herstellung einer universellen Pharmacopöe. Berichterstatter: Hr. Gille, Professor an der Thierarzneischule von Cureghem.

Reglement.



Artikel 1. Der internationale medizinische Kongreß von 1875 wird am 19. September Mittags, unter den Auspizien der Regierung in Brüssel, im großen Saale der Akademie, im Museum, eröffnet werden.

Art. 2. Dieser ausschließlich wissenschaftliche Kongreß wird eine Woche andauern.

Art. 3. Der Kongreß besteht aus den, fremden und nationalen, Mitgliedern des medizinischen Korps, welche dem Komite ihren Beitritt angezeigt haben werden. Sie allein haben das Recht, an den Diskussionen Theil zu nehmen.

Die Mitglieder des Kongresses sind zu keiner Vergütung gehalten. Sie haben nur einen Betrag von Fr. 12. 50 zu entrichten, gegen welchen sie ein Exemplar des Sitzungsprotokolls (*Compte rendu des travaux de la session*) erhalten werden. Dieser Betrag ist einzuzahlen: von den Beitrittserklärenden gleichzeitig bei Anzeige ihres Beitritts, von den Theilnehmern im Momente, wo sie ihre Karte beziehen.

Die Beitrittserklärungen werden vom 1. Juli nächsthin entgegengenommen.

Die Einschreibungen und die Vertheilung der Karten finden statt: am 18. September, von Mittags bis 5 Uhr, und am 19., von 9 Uhr Morgens bis Mittags, in den Räumlichkeiten der Akademie, im Museum.

Art. 4. Die Arbeiten des Kongresses werden in acht Sektionen eingetheilt. (Siehe das Programm.)

Art. 5. Im Momente, wo sie ihre Karte beziehen, werden die Herren Mitglieder sich in die Sektion, welcher sie anzugehören wünschen, einschreiben lassen. Ein und dasselbe Mitglied kann sich in mehrere Sektionen einschreiben lassen. Das Komite wird die provisorischen Bureaux der Sektionen bestellen (ein Präsident und zwei Sekretäre). Die Sektionen werden ihre definitiven Bureaux wählen (ein Präsident, zwei Vize-Präsidenten und zwei Sekretäre).

Art. 6. Der Kongreß versammelt sich täglich zwei Mal: Morgens, für die Arbeiten der Sektionen, und Nachmittags, für die Arbeiten der Generalversammlung.

Art. 7. Vom Komite zum Voraus bezeichnete Berichterstatter werden über die ihnen zugeschiedenen Fragen den Sektionen Vortrag halten. Dieser Vortrag schließt mit vorläufigen Konklusionen, welche die Sektionen in der von den Berichten angenommenen Reihenfolge prüfen werden.

Nach dieser Arbeit werden sie über ihre Zeit verfügen, um Mittheilungen entgegenzunehmen, welche als Spezialität die einzelnen Sektionen angehen und dem Programme fremd sind.

Die von den Sektionen beschlossenen Konklusionen werden der Generalversammlung durch Berichterstatter, welche sie bezeichnen, mitgetheilt.

Art. 8. Die Sitzungen der Generalversammlung werden gewidmet:

- 1) Konferenzen über Fragen von allgemein medizinischem Interesse, welche im Programm nicht figuriren;
- 2) der Verlesung der Sektionsberichte und allfälliger Diskussion.

Art. 9. Die Mitglieder, welche über einen der Fragen des Programms fremden Gegenstand eine Mittheilung zu machen wünschen, haben das Komite davon, mindestens einen Monat vor Eröffnung des Kongresses, in Kenntniß zu setzen. Das Komite wird über die Dienlichkeit der Mittheilungen und über die Reihenfolge ihrer Anbringung entscheiden.

Die jedem Redner eingeräumte Zeit beträgt höchstens 20 Minuten. Diese Bestimmung findet jedoch auf die Berichterstatter keine Anwendung.

Art. 10. In der ersten Sitzung wird der Kongreß sein definitives Bureau ernennen, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Amts-Vizepräsidenten, einer unbestimmten Anzahl Honorar-Vizepräsidenten, einem Generalsekretär und zwei Sekretären der Sitzungen.

Art. 11. Alle auf dem Kongresse, sei es in den Sektionen, sei es vor der Generalversammlung, vorgelesenen Arbeiten werden auf dem Bureau niedergelegt. Das Organisationskomite, welches nach der Session seine Funktionen wieder aufnimmt, um die Veröffentlichung der Kongreßverhandlungen zu besorgen, wird entscheiden, welche derselben in den Comptendu theilweise oder ganz, oder nicht, aufzunehmen sind.

Art. 12. Wiewohl die Sitzungen in französischer Sprache geführt werden, so können die Mitglieder doch auch sich anderer Sprachen bedienen. In diesem Falle wird, auf ausgesprochenen Wunsch, der Sinn solcher Vorträge durch ein in der Sitzung anwesendes Mitglied summarisch übersetzt.

Art. 13. Der Präsident leitet die Sitzungen und die Debatten, nach einem für beratende Versammlungen allgemein angenommenen Modus. Er setzt die Tagesordnungen fest, im Einvernehmen mit dem Bureau.

Art. 14. Die Medizin-Zöglinge erhalten Eintrittskarten, dürfen jedoch nicht das Wort ergreifen.

Das Komite ersucht die Herren Direktoren der medizinischen Zeitschriften aller Länder, gegenwärtiger Mittheilung eine möglichst beförderliche Publizität ertheilen zu wollen.

Brüssel, den 15. Februar 1875.

Das Komite,

Präsident: Hr. *Vleminckx*, Präsident der medizinischen Akademie.

Mitglieder: " *Deroubaix*, Vize-Präsident " " "

" *Bellefroid*, ehem. Vize-Pr. " " "

M. Crocq,

Generalsekretär: Hr. *Warlomont*, Titularmitglied der medizinischen Akademie.

Alle Mittheilungen betreffend den Kongreß sind zu richten an das Generalsekretariat (Dr. *Warlomont*, in Brüssel).



Bernische Jurabahn-Gesellschaft.

A n z e i g e.

Das Publikum wird hiemit in Kenntniß gesetzt, daß die Eisenbahn durch den industriellen Jura Locle-Chaux-de-Fonds-Neuenburg infolge der mit den Betheiligten abgeschlossenen und von den Bundesbehörden genehmigten Verträge Eigenthum der Bernischen Jurabahn-gesellschaft geworden und daß seit dem 1. d. M. der Betrieb dieser Linie mit demjenigen der II. Sektion des Jurabahnnetzes (Linie Biel-Dachsfelden-Chaux-de-Fonds) verschmolzen ist.

Reklamationen, welche den Betrieb der Linie des Jura Industriel betreffen, sind an die Direktion der Jura-Bern-Bahn in Bern zu richten, wogegen alle übrigen Angelegenheiten mit der Jurabahn-Direktion in Biel zu verhandeln sind.

Biel, den 1. April 1875.

Jurabahn-Direktion.

*Schweizerische Nordostbahn.

Den 10. April nächstkünftig wird ein I. Nachtrag zum Reexpeditionstarif für Steinkohlen ab Basel und Waldshut, Taxen nach Stationen der Vorarlbergerbahn enthaltend, in Kraft treten.

Derselbe kann auf unsern größern Güterexpeditionen bezogen werden.

Zürich, den 3. April 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

Einführung der Einzugsmandate.

1. Mit dem 1. April 1875 werden für den Verkehr in der Schweiz, sowie für denjenigen mit Deutschland die sogenannten postalischen Einzugsmandate eingeführt.

2. Diese Einrichtung bietet Jedermann Gelegenheit, Guthaben jeder Art in der Schweiz oder in Deutschland durch die Post einkassiren zu lassen.

3. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber jeweilen mittels Postanweisung direkte zugesandt.

4. Der Maximalbetrag eines Einzugsmandates für die Schweiz ist auf Fr. 500, und derjenige eines solchen nach Deutschland auf 150 Mark oder 87 $\frac{1}{2}$ Gulden beschränkt.

5. Für die Einzugsmandate müssen ausschließlich die von der Postverwaltung erstellten Couvert-Formulare verwendet werden. Dieselben können bei allen Postbüreaux zum Preise von 50 Cts. das Stück bezogen werden. Durch Ankauf des Formulars werden alle Posttaxen gedeckt, mit Ausnahme der Gebühr für Uebersendung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber (Ziff. 3) und der etwaigen Zuschlagtaxen für Einzugsmandate nach Deutschland, gemäß Ziff. 6 hiernach.

6. Ein Einzugsmandat darf das Gewicht von 250 Grammen nicht übersteigen. Ueberdies sind Einzugsmandate nach Deutschland, welche mehr als 15 Gramme wiegen, einer Nachtaxe von 25 Centimes für je weitere 15 Gramme unterworfen.

7. Die Einzugsmandate sind nach Anleitung des Vordruckes auszufertigen und können in dieselben die einzuziehenden Titel (Wechsel, Schuldscheine, Rechnungen, Coupons etc.), in so weit sie darin leicht Plaz finden und dadurch das Maximalgewicht nicht überschritten wird, eingeschlossen werden.

8. Das Einzugsmandat ist an das Postbüreau zu adressiren, in dessen Gebiet der Schuldner wohnt; Name und Wohnort des letztern sind genau und deutlich anzugeben, und ebenso hat

der Aussteller seine Adresse genau und deutlich aufzuschreiben. Auf den Einzugsmandaten nach Deutschland ist der einzuziehende Betrag stets in Mark und Pfennigen (nach Bayern und Württemberg einstweilen noch in Gulden und Kreuzern) auszusezen.

9. Einem Einzugsmandate können nur in so ferne mehrere Titel beigefügt werden, als sie auf den nämlichen Schuldner lauten, zusammen den betreffenden Maximalbetrag nicht überschreiten, am gleichen Tage fällig sind, somit gleichzeitig eingezogen werden können, und in keiner Weise verschiedene Behandlung erheischen.

10. Andere als die in Ziff. 8 und 9 erwähnten Einlagen sind nicht zuläßig.

11. Auf den Fall hin, daß der Einzug durch die Post nicht bewerkstelligt werden könnte, kann der Aufgeber auf der Rückseite des Formulars den Auftrag vormerken, daß ihm das Einzugsmandat zurückgesandt, oder daß dasselbe durch die Post direkte an eine Drittperson zur weitem Behandlung übermittelt werde.

12. Der Aufgeber kann die Drittperson, welcher das Einzugsmandat zugestellt werden soll, namentlich bezeichnen, oder es der Post überlassen, dasselbe einem Agenten zu überweisen, welcher für etwaige Beibringung des Wechselprotestes und für Einleitung sowie Durchführung des Schuldentriebes sorgt.

13. Andere als die in Ziff. 11 und 12 erwähnten und lediglich für die Postverwaltung bestimmten Mittheilungen dürfen auf dem Einzugsmandate nicht angebracht werden.

14. Die in Ziff. 11 erwähnten Aufträge werden gewöhnlich durch folgende V o r m e r k e ausgedrückt:

- a. „sofort zurück,“
- b. „an N. N.,“
- c. „sofort an N. N. oder sofort an N. N. zum Protest,“
- d. „zum Protest, sofort zum Protest,“
- e. „zur Betreibung,“
- f. „sofort zur Betreibung“

und von der Postverwaltung dahin verstanden:

Ad a, daß das Einzugsmandat sofort nach der ersten erfolglosen Vorweisung dem Aufgeber zurückgesandt werden solle;

Ad b und e, daß das Einzugsmandat, wenn demselben Wechsel beigefügt sind, nach der **ersten**, wenn keine

Wechsel beigefügt sind aber erst nach der **zweiten** erfolglosen Vorweisung der bezeichneten Drittperson, beziehungsweise dem von der Postverwaltung zu bezeichnenden Agenten zugestellt, und

Ad c, d und f, daß das Einzugsmandat sofort nach der ersten erfolglosen Vorweisung der Drittperson, beziehungsweise dem Agenten übermittelt werden solle.

Wenn Vormerke auf dem Einzugsmandate nicht vorhanden sind, so erfolgt die Rücksendung an den Auftraggeber nach der zweiten erfolglosen Vorweisung.

15. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung der Einzugsmandate wie für andere rekommandirte Briefe, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postnachnahmen eingezogenen Beträge.

Eine weiter gehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung des Einzugsmandates beim Schuldner, rechtzeitige Uebermittlung desselben an eine Drittperson oder Rücksendung an den Auftraggeber nebst Inlagen wird nicht geleistet. Auch erlischt jedwede Verantwortlichkeit für die Postverwaltung nach Uebersendung des Geldes oder Rücksendung des Einzugsmandates an den Auftraggeber, sowie nach Uebermittlung der Angelegenheit an eine Drittperson, für deren Verhandlung die Postverwaltung durchaus keinerlei Gewähr übernimmt, sei es, daß diese Drittperson vom Auftraggeber namentlich bezeichnet oder vom Postbureau ausgewählt worden ist.

Bern, den 27. März 1875.[..

Das Postdepartement :
Eugène Borel.

*Bauausschreibung.

Die Arbeiten für einen Anbau (bestehend aus zwei Sheds von je 104 Fuß Länge) an die eidg. Konstruktionswerkstätte in Thun werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Bauvorschriften und Bedingungen sind auf dem eidg. Ober-Bauinspektorat in Bern und bei Herrn Architekt Day in Thun zur Einsicht aufgelegt, allwo zugleich jede gewünschte weitere Auskunft ertheilt wird.

Uebernahmsofferten sind bis und mit dem 20. April nächsthin in verschlossenen Eingaben und mit der Aufschrift „Angebot für den Anbau an die eidg. Konstruktionswerkstätte“ versehen, dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 23. März 1875.[..

Eidg. Departement des Innern.

Nationale Ausstellung in Montevideo. 1875.

Die von der Regierung der Republik Uruguay angeordnete nationale Ausstellung wird in Montevideo am 25. August 1875 eröffnet und am 20. April 1876 geschlossen werden.

Die zur Ausstellung kommenden Erzeugnisse und Kunstprodukte zerfallen in vier Abtheilungen, nämlich:

- A. Ackerbau im Allgemeinen.
- B. Viehzucht.
- C. Gewerbe und Künste.
- D. Gegenstände der Mineralogie.

Abtheilung A umfaßt: Sämmtliche Produkte der Feld-, Wiesen-, Garten- und Waldkultur und alles darauf Bezügliche.

Abtheilung B: Hausthiere, inbegriffen Bienen, Seidenraupen, Blutegel u. s. w.

Abtheilung C: 1) Sämmtliche verarbeitete Produkte der ersten und zweiten Abtheilung; 2) Erzeugnisse aus mineralischen Substanzen, Töpfer-, Glas- und Marmorarbeiten, Kalke u. s. w.; 3) Produkte der chemischen Verarbeitung mineralischer Substanzen: Elfenbein- und Stahlarbeiten, Waffen, Maschinen, Kupfer und dessen Legirungen; 4) Holzarbeiten und Muster von Bauhölzern; 5) Fuhrwerke aller Art; 6) Gewebe, Stickereien, Spitzen, Matten, Papier, Stricke und die zur Herstellung derselben angewandten Maschinen; 7) Rohe und verarbeitete Häute, Sattler- und Schuhmacherarbeiten; 8) Schöne Künste: Malerei, Skulptur u. s. w. und deren Anwendung auf Gold-, Juvelier-, Uhren- und Schreinerarbeiten.

Abtheilung D: Erdarten im Allgemeinen und zu Industriezwecken: Mineralien; Trink- und Mineralwasser.

Die Aussteller haben bis 25. Mai d. J. unter Beifügung der üblichen Angaben ihr Ausstellungsbegehren an die Ausstellungsdirektion zu richten und, im Fall der Zulassung, die ausgestellten Gegenstände auf ihre eigenen Kosten und Risiko in der Zeit vom 15. Juli bis 20. August d. J. einzuliefern.

Alle weiteren, diese Ausstellung betreffenden Bestimmungen können bei unterzeichnetem Departement eingeholt werden.

Bern, den 29. März 1875.[..

Eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Internationale Gartenbau-Ausstellung zu Cöln im Jahre 1875.

Vom 25. August bis 26. September d. J. findet in den durch Hinzuziehung angrenzender Grundstücke bedeutend erweiterten Anlagen der Flora zu Cöln eine **Grosse Internationale Gartenbau-Ausstellung** statt.

Verhandlungen wegen Ernennung von Kommissaren Seitens der auswärtigen Regierungen sind bereits von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten eingeleitet worden.

Das Generalkomite der Ausstellung richtet nunmehr an alle Interessenten des In- und Auslandes die Einladung zu einer recht zahlreichen Betheiligung und hofft, daß dieses Unternehmen in den weitesten Kreisen allgemeinen Anklang finden werde.

Die Ausstellung wird alle Pflanzen und Produkte des Gartenbaues (mit Ausnahme von Weinreben und Trauben, welche mit Rücksicht auf eine mögliche Einschleppung der Reblaus ausgeschlossen sind), ferner Geräthe, Maschinen, Baulichkeiten, so wie alle sonstigen Gegenstände umfassen, welche für das Wesen und die Entwicklung des Gartenbaues von Einfluß sind, und zwar in folgenden Abtheilungen:

I. Gärtnerei:

- a) Gewächshauspflanzen;
- b) Freilandpflanzen;
- c) Obstbäume und Obststräucher;
- d) Abgeschnittene und getrocknete Blumen.

II. Produkte des Gartenbaues, und zwar:

- a) Früchte: frische, getrocknete und conservirte;
- b) Erzeugnisse des Pflanzensaftes und der Pflanzenfaser, als: Weine, Biere, Liqueure, Oele, Harze, Gummi, Farbstoffe, Hanf, Flachs, Baumwolle, Zucker, Stärke etc., sowie Fabrikate daraus;
- c) Bienenzucht und deren Erzeugnisse;
- d) Gemüse: frische, getrocknete und conservirte;
- e) Sämereien aller Art.

III. Garten-Architektur, und zwar:

- a) Pläne zu Garten- und Park-Anlagen aller Art;
- b) Gewächshäuser aller Art, deren Heizungs-, Lüftungs-, Schatten- und Deck-Vorrichtungen;
- c) Gartenhäuser, Verandas, Lauben, Gartenzelte, Marquisen, sowie Fußböden in Plättchen, Mosaik, Cement, Asphalt oder anderem Material;
- d) Gartenmöbel;
- e) Brücken, Auffahrten, Teichboote, Voliären, Schwanen-, Enten-Häuschen u. dgl.;
- f) Wegebau;
- g) Felsen-, Tunnel- und Grotten-Bauten, Terrarien und Aquarien;
- h) Einfriedigungen, Gartenthore und Spaliere in den verschiedensten Materialien;
- i) Entwürfe und Pläne der sub b bis h verzeichneten Konstruktionen nebst Kostenanschlägen.

IV. Garten-Ornamentik, und zwar:

- a) Springbrunnen und Springbrunnen-Aufsätze;
- b) Statuen, Vasen, Urnen, Postamente aller Art und in den verschiedensten Materialien;
- c) Einfassungen für Wege, Rabatten und Blumenbeete;
- d) Blumenkörbe, Stellagen, Blumen-Kronleuchter, Ampeln und Panorama-Kugeln;
- e) Gartenbeleuchtungs-Gegenstände aller Art.

V. Garten-Geräthe und Maschinen, und zwar:

- a) Pumpwerke, Dampf-, Gas-, Petroleum- und Luft-Maschinen, Turbinen, sowie andere Motoren, welche in Garten-Anlagen verwendet werden können;
- b) Abyssinische und andere Brunnen, Wasserleitungs-Röhren für Garten-Anlagen, Berieselungs-Apparate, Hydranten, Schläuche, Flankir-Röhren, Wasser- und Jauche-Wagen, Gartenspritzen und Gießkannen;
- c) Bearbeitungs-Utensilien, wie Spaten, Hacken, Rechen etc.;
- d) Schneidewerkzeuge und Rasen-Mähmaschinen;
- e) Pflanzen-Transportwagen, Karren und Tragen;
- f) Blumentöpfe, Pflanzen-Etiquetten, Stäbe, Nummerhölzer, Bouquet-Schachteln, Bouquet-Manchetten etc.;
- g) Meß-, Nivellir- und Zeichen-Utensilien.

VI. Gärtnerische Sammlungen, und zwar:

- a) Holz- und Samen-Sammlungen;
- b) Käfer-, Insekten- und Schmetterlings-Sammlungen mit den dazu gehörigen Larven und Raupen, welche dem Gartenbau nützlich oder schädlich sind.

VII. Künstliche Früchte, Blumen und Pflanzen:

- a) Künstliche Früchte im Einzelnen und in Kollektionen;
- b) Bouquets und Guirlanden;
- c) Pflanzen und Blumen aller Art.

VIII. Garten-Literatur:

- a) Werke, welche die gärtnerischen Hilfswissenschaften betreffen;
- b) Werke über Landschaftsgärtnerei;
- c) Werke über Pflanzenkultur, Obst- und Gemüsebau.

„Gegenstände, welche bereits durch Kauf in zweite Hand übergegangen sind, können gleichfalls zur Ausstellung zugelassen werden, doch wird bei Einsendung derselben eine genaue Bezeichnung des Namens und Wohnortes des betreffenden Fabrikanten gewünscht.“

Das Komitee wird sich bemühen, den Ausstellern in jedweder Beziehung alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, und speziell den Verkehr nach allen Richtungen hin zu erleichtern suchen. Es sind demnach mit den betreffenden Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Gesellschaften bereits Verhandlungen angeknüpft worden, um für die zur Ausstellung gebrachten Gegenstände ermäßigte Frachttarife zu erhalten, und hofft das Komitee gleichzeitig die Verhandlungen wegen Zoll-Erleichterungen zu einem für die Interessenten günstigen Abschluß zu bringen.

Die Resultate werden denselben möglichst frühzeitig bekannt gemacht werden.

Die Preisrichter werden aus renommirten, unparteiischen Sachverständigen des In- und Auslandes gewählt, und wird das Komitee die nöthigen Vorbereitungen treffen, damit die eingesandten Maschinen während der Ausstellungsdauer in Betrieb gesetzt werden können.

Ein Betrag von 135,00 Reichsmark ist zum Ankauf und demnächstiger Verlosung von ausgestellten Gegenständen in Aussicht genommen worden, und bittet das Komitee demnach die Herren Aussteller, bei Anmeldung der Ausstellungs-Gegenstände gefälligst anzugeben, ob und zu welchen Preisen dieselben verkäuflich sind. Sodann ersucht das Komitee die betreffenden Herren, die folgenden allgemeinen Bedingungen gefälligst beachten zu wollen:

- 1) Die Ausstellung beginnt mit dem 25. August und endigt mit dem 26. September 1875.
- 2) Verpflichten sich die Aussteller bei Einsendung ihrer Produkte, solche der Ausstellung während der Dauer derselben zu belassen, sowie innerhalb 8 Tagen nach Schluß hinwegzunehmen.
- 3) Alle Gegenstände, deren Conservirung dies nöthig machen sollte, werden am möglichst geschützten Orten untergebracht.
- 4) Die Anmeldung der auszustellenden Gegenstände muß spätestens bis zum 20. Juli a. c. erfolgt sein.
- 5) Blumen und Früchte werden in 2 Serien zur Ausstellung gelangen, die erste Serie vom 25. August bis 10. September, die zweite Serie vom 11. bis 26. September.
- 6) Die von der Preis-Jury zu bestimmenden Prämien bestehen in Geldpreisen, Medaillen aus Gold, Silber und Bronze, sowie in ehrender Erwähnung.
- 7) Nach Schluß der Ausstellung wird ein freiwilliger, öffentlicher Verkauf derjenigen Objekte stattfinden, welche von den Ausstellern hierzu bestimmt werden.

- 8) Ein Staudgeld wird nicht erhoben, und im Uebrigen auf die Spezial-Bedingungen verwiesen, welche auf Verlangen durch die Aktien-Gesellschaft Flora ertheilt werden, an welche auch alle Anmeldungen, sowie sonstige Anfragen franko zu richten sind.

Das Generalkomitee besteht aus folgenden Mitgliedern:

von Kummer, Ehren-Vorsitzender, General der Infanterie.

Freiherr Ed. von Oppenheim, Vorsitzender, K. K. Oesterreichisch-Ungarischer General-Konsul.

Bachem, Oberbürgermeister.

von Bernuth, Regierungs-Präsident.

Bürgers, Handelskammer-Präsident.

Dr. Claessen, General-Direktor.

Devens, Polizei-Präsident.

Dr. Dünkelberg, Direktor der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf.

Eich, Bürgermeister.

Esser, Advokat-Anwalt.

Gilbert, Direktor der Colonia.

R. Henser, Stadtrath.

von Kaufmann-Asser, Rittergutsbesitzer.

Kyll, Stadtrath.

E. Langen, Stadtrath.

G. Luchtenberg, Kaufmann.

Matzerath, Geheimer Regierungsrath.

Mevissen, Geheimer Commerzienrath, Präsident der Rheinischen Eisenbahn.

A. Neven-Du Mont, Kaufmann.

J. Niepraschk, Direktor der Flora.

Freiherr Abrah. von Oppenheim, Banquier und Geheimer Commerzienrath.

Dag. Oppenheim, Geheimer Regierungsrath und Präsident der Cöln-Mindener Eisenbahn.

H. Peiffer, Stadtrath.

von Rath, Präsident des landwirthschaftlichen Vereins der Rhein-provinz.

A. vom Rath, Banquier.

A. Rautenstrauch, Königlich Belgischer Konsul.

Schotte, Major und Ingenieur vom Platz.

J. Seydlitz, Rentner.

Weyer, Stadtbaumeister.

Weygold, Direktor des landwirthschaftlichen Vereins Cöln.

von Wittgenstein, Landrath.

Bern, den 31. März 1875. [..

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Ausschreibung.

Zwei Stellen als Instruktoren II. Klasse der Artillerie werden hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873.

Anmeldungen für diese beiden Stellen sind in Begleit der nöthigen Ausweise über Befähigung und Kenntniß zweier Landessprachen bis spätestens den 20. April dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 27. März 1875. [..

Eidg. Militärdepartement.

Einladung

an

Fabrikanten und Lieferanten von Waffen, Ausrüstungsgegenständen und Fuhrwerken für Militärzwecke,

zur

Eingabe ihrer geehrten Adressen an die technische Abtheilung
der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.

Unterzeichnete Verwaltung wird von nun an öfter in den Fall kommen, größere Anschaffungen obgenannter Gegenstände machen zu müssen. Da bezügliche Bekanntmachungen grundsätzlich nur im Schweiz. Bundesblatte veröffentlicht werden, erscheint es zweckmäßig, auf der Verwaltung ein Adressenverzeichnis anzulegen, um denjenigen Lieferanten, die sich speziell um Arbeiten für Militärzwecke interessiren, vorkommenden Falles die bezüglichen Angebotbogen zum Ausfüllen einsenden zu können.

Da nach Eingang der Adressen ein Formular zur Beantwortung verschiedener Fragen versandt wird, brauchen den Adressen keinerlei weitere Mittheilungen über bisherige Lieferungen etc. beigefügt zu werden.

Bern, den 18. März 1875. ...

Der Chef der technischen Abtheilung:

A. Gressli.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- | | |
|---|--|
| 1) Postkommis in Lausanne. | } Anmeldung bis zum 23. April
1875 bei der Kreispostdirektion
in Lausanne. |
| 2) Posthalter und Briefträger
in Veytaux (Waadt). | |
| 3) Zwei Stadtbannbriefträger in Bern. | Anmeldung bis zum 23. April
1875 bei der Kreispostdirektion in Bern. |
| 4) Briefträger in Eplatures
(Neuenburg). | } Anmeldung bis zum 23. April
1875 bei der Kreispostdirektion
in Neuenburg. |
| 5) Posthalter, Briefträger und
Bote in Undervelier (Bern). | |
| 6) Posthalter und Briefträger
in Dornach-Bruck (Solothurn). | } Anmeldung bis zum 23. April
1875 bei der Kreispostdirektion
in Basel. |
| 7) Postkommis in Basel. | |
| 8) Je 1 Postpaker in Rheinfelden, Stein (Aargau), Frick,
Brugg und Muri (Aargau). Anmeldung bis zum 23. April 1875
bei der Kreispostdirektion in Aarau. | |
| 9) Posthalter und Briefträger in Luthern (Luzern). Anmeldung
bis zum 23. April 1875 bei der Kreispostdirektion in Luzern. | |
| 10) Posthalter und Briefträger
in Hedingen (Zürich). | } Anmeldung bis zum 23. April
1875 bei der Kreispostdirektion
in Zürich. |
| 11) Kreisbriefträger in Amris-
weil (Thurgau). | |
| 12) Postkommis in Altstädten
(St. Gallen). | } Anmeldung bis zum 23. April
1875 bei der Kreispostdirektion
in St. Gallen. |
| 13) Postkommis in Wyl (St. Gallen). | |
| 14) Paketträger in Chur. | } Anmeldung bis zum 23. April
1875 bei der Kreispostdirektion
in Chur. |
| 15) Posthalter und Briefträger
in Pontresina (Graubünden). | |

- 16) Vier Telegraphisten für das Hauptbureau Bern.
 - 17) Drei Telegraphisten für das Hauptbureau Luzern.
 - 18) Zwei Telegraphisten für das Hauptbureau Basel.
 - 19) Telegraphist in Biel.
 - 20) " " Chaux-de-fonds.
 - 21) " " Genf.
 - 22) " " Lausanne.
 - 23) " " Neuenburg
 - 24) " " Olten.
 - 25) " " Solothurn.
 - 26) Telegraphist in Vevytau (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 23. April 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 27) Telegraphist in Beringen (Schaffhausen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 27. April 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
 - 28) Telegraphist in Emmishofen (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 27. April 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
 - 29) Telegraphist in Moerell (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 27. April 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 30) Telegraphist in Mariastein (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 23. April 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 30. April 1875 bei der betreffenden Telegraphen Inspektion.
-
- 1) Sekretär bei der Kanzlei der Generalpostdirektion. Anmeldung bis zum 16. April 1875 bei dem eidg. Postdepartement.
 - 2) Postkommis in Lausanne.
 - 3) Briefkastenleerer in Lausanne.
 - 4) Briefträger in La Tour de Peilz (Waadt).
- Anmeldung bis zum 16. April 1875 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 5) Posthalter und Briefträger in Lotzwyl (Bern). Anmeldung bis zum 16. April 1875 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 6) Postablagehalter und Briefträger in La Jaluze (Neuenburg). Anmeldung bis zum 16. April 1875 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.04.1875
Date	
Data	
Seite	589-606
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 579

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.